

Zeitschrift: Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino
della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

Herausgeber: Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband

Band: - (1965)

Heft: 205

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis	Krankenkassen-Tarif — Verbands-Statuten — Parafango «Battaglia» La maladie de Sudeck
---------------------------	---

Am 1. Januar 1966 beginnen zwei neue Epochen für unseren Berufsverband und unsere Verbands-Organisation

Orientierung durch Regionalpräsident Jakob Bosshard, Thalwil.

Ab 1. Januar 1966 sind die physikal-therapeutischen Heilanwendungen gesetzliche Pflichtleistungen für sämtliche, anerkannten Krankenkassen

Ich will versuchen, Ihnen hier einen kurzen Abriss über die Entwicklung zu geben, bis es soweit war um dann nachfolgend noch einige Richtlinien über unser Verhalten und den Tarif selber zu geben.

Schon seit vielen Jahren wurde die Forderung nach einer *T o t a l*-Revision des schweizerischen Kranken- und Unfallgesetzes (KUVG) gestellt.

Das zuständige *Bundesamt* für Sozial-Versicherung in Bern unterzog sich dieser riesigen Aufgabe vor ca. 10 Jahren und gab dann einen entsprechenden Entwurf zur Vernehmlassung an alle interessierten Kreise heraus.

Sobald unser Verband Kenntnis davon hatte, dass an einem neuen Gesetz gearbeitet wird, gaben wir dem Bundesamt sofort unsere Forderungen bekannt. Wir verlangten dass auch der physikalischen Therapie (den gesamten natürlichen, äusseren Heilanwendungen), diejenige Bedeutung beigemessen wird, welche ihr zusteht und dass sie den anderen medizinischen Heilmethoden gleichgestellt werde. Diese Forderung wurde anerkannt und als berechtigt in den Entwurf aufgenommen.

Aus den verschiedenen Vernehmlassungen aller an der Sozial-Versicherung interessierten Kreise zeigten sich sehr viele gegensätzliche Auffassungen und ernste Meinungsverschiedenheiten. Es wurde klar, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt ein so grosses und einschneidendes Werk noch nicht reif war um dem Parlament vorgelegt zu werden.

Der Bundesrat beschloss darum, eine Total-Revision zurückzuziehen, beauftragte aber zugleich das Bundesamt für Sozial-Versicherung, wenigstens die dringlichsten Forderungen und Anpassungen in einer *Teil-Revision* des Gesetzes vorzulegen.

Im Laufe der letzten 5 Jahre hat diese Teil-Revision einen langen und schweren Leidensweg durchlaufen müssen, bis alle interessierten Gruppen, alle Expertenkommissionen und zuletzt das Parlament in verschiedenen Sessionen Punkt für Punkt durchberaten hat, um dann endlich mit voller Wirkung auf den 1. Januar 1966 in Kraft zu treten.

Die Anerkennung der physikalischen Therapie wurde nie und von keiner Seite angefochten. Das ganze KUVG ist ein